

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 7. Juli 2009

**Kleine Anfrage Walter Hotz:
Krisenkommunikation des Stadtschulrates (Nr. 6/2009)**

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung

In seiner kleinen Anfrage vom 25. April betreffend die Krisenkommunikation des Stadtschulrates in einem Fall der Schule Buchthalen bemängelt Walter Hotz die Kommunikation der zuständigen Behörden und stellt in diesen Zusammenhang einige Fragen. Die Antwort auf die Kleine Anfrage wurde in enger Zusammenarbeit mit der Präsidentin des Stadtschulrates verfasst.

Der Stadtschulrat ist zusammen mit dem Erziehungsdepartement für die Führung der städtischen Schulen zuständig. Falls in der Schule Schwierigkeiten auftauchen, wird zuerst das für das jeweilige Schulhaus zuständige Mitglied der Stadtschulrates (Ephorus) informiert, welches in einfacheren Fällen das weitere Vorgehen festlegt. Bei umfassenderen Ereignissen wird die Schulpräsidentin involviert, welche die Fallführung und damit auch die Verantwortung für die Kommunikation nach aussen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtschulrates abspricht.

Bei der Kommunikation ist aber Vorsicht geboten, da es oftmals um persönliche Fragestellungen geht, welche aus naheliegenden Gründen nicht in der Öffentlichkeit diskutiert werden dürfen. Dazu gehören beispielsweise Kritiken/Vorwürfe an eine Lehrperson, Bedrohungen/Mobbing oder strafbare Handlungen von Kindern und Jugendlichen. Weil über solche Ereignisse nicht aktiv und umfassend informiert werden darf, kommt es in der Regel sehr rasch zu Gerüchten und Vermutungen. Im konkreten Fall der Schule Buchthalen war es aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht möglich, die Öffentlichkeit vollumfänglich über die internen Vorgänge zu informieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie ist das Zusammenspiel der verschiedenen staatlichen und städtischen Stellen im Bereich der Krisenkommunikation im Schulbereich geregelt?*

Grundsätzlich liegt die Kommunikation im Krisenfall bei der städtischen Schulbehörde. Das Erziehungsdepartement unterstützt den Stadtschulrat in allen Fragen.

2. *Gibt es Pflichtenhefte und Standardprozeduren, die das Vorgehen des Stadtschulrates im Krisenfall regeln?*

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 1999 hat das Erziehungsdepartement eine Kriseninterventionsgruppe für die Schule (KIG) ins Leben gerufen.

Sie ist beauftragt, den Schulbehörden und Schulleitungen in sehr schwierigen Fällen und Notfällen schnell eine effiziente und kompetente Hilfe und Beratung anzubieten. Die Kriseninterventionsgruppe ist rund um die Uhr erreichbar. Bei extremen Notfällen können die Mitarbeiter der Kerngruppe und der erweiterten Arbeitsgruppe sofort aufgeboden werden.

Die Kriseninterventionsgruppe wurde vom Stadtschulrat auch im erwähnten Fall der Schule Buchthalen beigezogen. Die Zusammenarbeit mit dieser Gruppe hat sich einmal mehr bewährt.

Die Kerngruppe ist zuständig für die Situationsanalyse, Falltriage, Kommunikation, Koordination und Beratung. Sie arbeitet im Auftrag der Schulbehörde und unterstützt diese im Hinblick auf eine möglichst optimale Problemlösung. Die Fallführung bleibt in der Regel bei einem oder mehreren Schulbehördenmitgliedern. Diese bleiben Ansprechpartner für Medien, Eltern und Schule. In schwerwiegenden Fällen, die den Einbezug der Kriseninterventionsgruppe erfordern, liegt die Fallführung in der Regel beim Schulpräsidium resp. dessen Stellvertretung.

3. *Wer ist im Stadtschulrat für die Krisenkommunikation zuständig?*

Wie bereits unter Frage zwei erwähnt, ist bei schwerwiegenden Krisen die Schulpräsidentin/der Schulpräsident resp. deren/dessen Stellvertretung zuständig.

4. *Sind der Stadtschulrat und dessen Präsidium für wirklich ernsthafte Krisenfälle (bspw. Amoklauf) geschult oder gewappnet?*

Die Mittel zur allgemeinen Krisenbewältigung sind vorhanden und bekannt. Dennoch gibt es immer wieder Fälle, die Ausmasse annehmen, die weder vorhersehbar noch schulbar sind. Für Risiken mit einer gewissen Eintretenswahrscheinlichkeit entwickelt der Stadtschulrat in Zusammenarbeit mit den Schulen Notfallszenarien. So werden derzeit Evakuationspläne für die einzelnen Schulhäuser erstellt, die im Brandfall Anwendung finden würden. Für drei Schulhäuser sind diese Pläne bereits vorhanden und wurden in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Zivilschutz beübt.

Für das Eingreifen bei einem allfälligen Amoklauf ist nicht der Stadtschulrat zuständig, sondern die Polizei. Es versteht sich von selbst, dass bei einem

solchen Ereignis die Kriseninterventionsgruppe sofort zur Unterstützung des Stadtschulrates aufgeboten würde.

Da eine umfassende Vorbereitung oder Schulung auf ein zum Glück sehr seltenes Ereignis wie z.B. einen Amoklauf kaum möglich ist, legt der Stadtschulrat grossen Wert auf die Prävention. Mit der bedarfsgerechten Ausdehnung der Schulsozialarbeit steht der Schule ein wirksames Instrument zur Prävention oder Früherkennung zur Verfügung.

5. *Was für Möglichkeiten besitzt der Stadtrat um einzugreifen, wenn er feststellen muss, dass der Stadtschulrat den ihm übertragenen Aufgaben nicht gewachsen ist?*

Gemäss Art.71 des Schulgesetzes sind die Schulbehörden zuständig für die unmittelbare Aufsicht der Volksschule einer Gemeinde oder eines Schulkreises.

Art. 71 ⁴⁴⁾

Schulbehörden

¹ Die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule übt die Schulbehörde der Gemeinde bzw. des Schulkreises aus. Sie sorgt für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften.

Artikel 70 des gleichen Gesetzes sieht die Aufsicht über das gesamte Schulwesen beim Erziehungsrat.

Art. 70

Erziehungsrat

¹ Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übt der Erziehungsrat aus. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Anträge über die Genehmigung von Regelungen in Schulangelegenheiten, aus denen sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Im übrigen ist der Erziehungsrat abschliessend zuständig für den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, die nicht ausdrücklich durch dieses und durch die Dekrete des Kantonsrates⁴⁸⁾ einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Sollte der Stadtschulrat den ihm übertragenen Aufgaben nicht gewachsen sein, so ist der Erziehungsrat mittels einer Aufsichtsbeschwerde anzurufen. Da der Stadtschulrat eine eigenständige, vom Volk gewählte Exekutivbehörde ist, hat der Stadtrat keinerlei Befugnisse, in die Aktivitäten des Stadtschulrates einzugreifen. Selbstverständlich wird der Stadtrat jedoch bei schwerwiegenden Vorfällen unverzüglich durch den Schulreferenten über das Vorgehen orientiert.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Thomas Feurer
Stadtpräsident

Ilona Keller
Stadtschreiberin i.V.